



branche öffentliche verwaltung
branche administration publique
ramo amministrazione pubblica

Anforderungen an üK-Leiterinnen und üK-Leiter sowie Fachreferentinnen und Fachreferenten

Januar 2013
Vorstand ovap

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen	1
1.1. Fachliche Qualifikation	1
1.2. Berufspädagogische Qualifikation für nebenberufliche Tätigkeit	1
2. Mindestanforderungen der Branche ovap	2
2.1. Situation in der Branche ovap	2
2.2. Mindestanforderung an die fachliche Qualifikation	2
2.3. Mindestanforderung an die berufspädagogische Qualifikation für nebenberufliche Tätigkeit	2
2.4. Nachweis der Qualifikation: Bezug zur Qualitätssicherung der überbetrieblichen Kurse	3

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

1.1. Fachliche Qualifikation

Die **Anforderungen an die fachliche Qualifikation** sind in der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) **Art. 45** geregelt:

«Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten sowie in Lehrwerkstätten und anderen für die Bildung in beruflicher Praxis anerkannten Institutionen verfügen über:

- a. Einen **Abschluss der höheren Berufsbildung** oder eine gleichwertige Qualifikation auf dem Gebiet, in dem sie unterrichten;
- b. Zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet;
- c. Eine **berufspädagogische Bildung** von:
 1. 600 Lernstunden, wenn sie hauptberuflich tätig sind,
 2. 300 Lernstunden, wenn sie nebenberuflich tätig sind.»

1.2. Berufspädagogische Qualifikation für nebenberufliche Tätigkeit

Verordnung über die Berufsbildung **Art. 47**: Nebenberufliche Bildungstätigkeit

«¹Eine nebenberufliche Bildungstätigkeit üben Personen **in Ergänzung** zu ihrer **Berufstätigkeit** auf dem entsprechenden Gebiet aus.

²Die Tätigkeit im Hauptberuf umfasst mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit.

³Wer **weniger als durchschnittlich vier Wochenstunden** unterrichtet, **unterliegt nicht** den Vorschriften nach den Artikeln **45 Buchstabe c** und 46 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 2.»

2. Mindestanforderungen der Branche ovap

2.1. Situation in der Branche ovap

Nicht alle üK-Leiterinnen und üK-Leiter sowie Fachreferentinnen und Fachreferenten der überbetrieblichen Kurse verfügen über einen Abschluss der höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige Qualifikation auf dem Gebiet, in dem sie unterrichten (BBV, Artikel 45).

Sie verfügen jedoch über mehrjährige Praxis auf dem Gebiet, in dem sie unterrichten.

Der grösste Teil der üK-Leiterinnen und üK-Leiter sowie der Fachreferentinnen und Fachreferenten der überbetrieblichen Kurse unterrichten nicht mehr als 4 Wochenstunden (ca. 160 Stunden) pro Jahr.

2.2. Mindestanforderung an die fachliche Qualifikation

Um praxisnah und fundiert zu unterrichten ist genügend Erfahrung im Gebiet, in dem die Fachreferentinnen und Fachreferenten unterrichten, unbedingt notwendig. Aufgrund der reichen Erfahrung kann es gelingen, den Unterricht praxisnah zu gestalten. Wenn eine Fachreferentin, ein Fachreferent über **keinen Abschluss in der höheren Berufsbildung** verfügt, gilt eine **Mindestanforderung** an die **Praxiserfahrung** auf dem Gebiet, in dem unterrichtet wird, von **2 Jahren**.

Die lokale/regionale Organisation anerkennt die fachliche Qualifikation ihrer üK-Leiterinnen und üK-Leiter, Fachreferentinnen und Fachreferenten.

2.3. Mindestanforderung an die berufspädagogische Qualifikation für nebenberufliche Tätigkeit

Die üK-Leiterinnen und üK-Leiter, die Rahmenprogramm unterrichten weisen mindestens den Besuch des Moduls 3 (Schulung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner üK für das Rahmenprogramm) der Branche Öffentliche Verwaltung/ Administration publique/ Amministrazione pubblica aus.

Die Fachreferentinnen und Fachreferenten weisen mindestens den Besuch des Moduls 5 (Schulung der Fachreferentinnen und Fachreferenten) der Branche Öffentliche Verwaltung/ Administration publique/ Amministrazione pubblica aus.

Die üK-Leiterinnen und üK-Leiter, die Fachreferentinnen und Fachreferenten besuchen die ERFA ihrer lokalen/regionalen Organisation.

Die üK-Leiterinnen und üK-Leiter, Fachreferentinnen und Fachreferenten sind in der Lage, ihren Unterricht auf die Leistungsziele der überbetrieblichen Kurse auszurichten.

2.4. Nachweis der Qualifikation: Bezug zur Qualitätssicherung der überbetrieblichen Kurse

Im Rahmen der Qualitätssicherung der überbetrieblichen Kurse, sind die lokalen/regionalen Organisationen verpflichtet, die Qualifikationsnachweise ihrer üK-Leiterinnen und üK-Leiter sowie Fachreferentinnen und Fachreferenten zu erbringen.

Der Leistungszielbezug des Unterrichts wird überprüft.